

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Rundschreiben - 0245/2025 vom 26.08.2025

Betreff:

Verwertbarkeit eines standardisierten Fragebogens zur Beschwerdevalidierung im sozialgerichtlichen Verfahren

DOK:

376.3/3101:412.8:610-Corona

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Dr. Ulrike Wolf 030 / 130015130 Ulrike.Wolf@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Die Deutsche Gesellschaft für Psychologische Begutachtung (DGPsB) sowie die Deutsche Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB) haben zur Verwertbarkeit eines standardisierten Fragebogens zur Beschwerdevalidierung im sozialgerichtlichen Verfahren Stellung genommen.

Für die Feststellung der Folgen von Post-Covid ist in der Mehrzahl der Fälle eine Begutachtung erforderlich. Der größte Teil der Begutachtungen liegt auf dem neurologisch-psychiatrischen Fachgebiet. Hier sind häufig Krankheitserscheinungen, die nicht durch entsprechende Organbefunde gekennzeichnet sind, zu untersuchen. Bei diesen Beschwerden, etwa bei geklagter Fatigue oder kognitiven Einschränkungen, erfolgt in der Regel eine indirekte Objektivierung durch Fragebögen bzw. Testungen verbunden mit einer Beschwerdevalidierung. In vielen dieser Fälle verwenden Gutachter und Gutachterinnen den SRSI-Fragebogen als ein Element der Beschwerdevalidierung zur Überprüfung der Authentizität der geklagten Beschwerden.

Zu diesem Test hat sich das LSG Niedersachsen-Bremen im Rahmen eines Verfahrens über einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente sehr kritisch geäußert (Urteil vom 07.09.2022, L 2 R 235/21). So hat das Gericht entschieden, dass bei der Auswertung des eingeholten psychiatrischen Gutachtens die Ergebnisse eines bestimmten Testverfahrens zur Beschwerdevalidierung (SRSI-Test ["Self-Report-Symptom-Inventory"]) nicht berücksichtigt werden dürften. Dieser an dem Testverfahren geäußerten Kritik hat sich zwischenzeitlich ein erstinstanzliches Gericht in einem Verfahren über die Feststellung der Folgen eines Arbeitsunfalls und die Gewährung weiterer Leistungen angeschlossen (SG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 16.09.2024, S 40 U 224/20).

Sowohl die Deutsche Gesellschaft für Psychologische Begutachtung (DGPsB) als auch die Deutsche Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB) haben zur Verwertbarkeit eines standardisierten Beschwerdevalidierungstests im sozialgerichtlichen Verfahren Stellung genommen. Die DGNB führt zusammenfassend in ihrer Stellungnahme

"Der SRSI (Self Report Symptom Inventory), der bekanntlich kein Test, sondern ein Selbstbeurteilungs-Fragebogen ist, ist eines von zahlreichen publizierten Verfahren, die als BAUSTEINE zur Beschwerdenvalidierung herangezogen werden können. Diese dienen der gutachtlichen Einschätzung, ob die von den Untersuchten subjektiv geltend gemachten Beschwerden authentisch erscheinen und dadurch im Gutachten als tatsächlich vorhanden bewertet werden können. Die Beurteilung kann dabei selbstverständlich NICHT ALLEIN auf dem Einsatz eines einzigen Fragebogens beruhen, sondern erfordert grundsätzlich den Abgleich mit der Aktenlage, den klinischen und technischen Befunden sowie ggf. mehreren Fragebögen und Testverfahren. Aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum derartige Verfahren, insbesondere auch der SRSI, im o.g. Kontext im sozialgerichtlichen Verfahren nicht verwertbar sein sollen. Eine kritische Bewertung medizinisch psychologischer Untersuchungsverfahren sollte im wissenschaftlichen Diskurs und nicht durch Gerichtsurteile erfolgen."

Die Stellungnahme der DGPsB steht als Download unter https://cdn.website-editor.net/c9975bd5032646c0ba0f0ce3a56ad5a1/files/uploaded/DGPsB-Kommentar_SRSI.pdf zur Verfügung, die der DGNB ist unter https://dgnb-ev.de/ploxmedia/ 1 /b9a315ec75a2a39a0438821b37091365/STELLUNGNAHME+DER+DGNB.pdf verfügbar.